

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona- Notbremse im Stadtgebiet Herne vom 27.03.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne Ausgabe 22/2021, Seite 2 ff.	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne vom 27.03.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne Ausgabe 22/2021, Seite 2 ff.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird im Entscheidungsausspruch wie folgt neu gefasst:

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

1.

Die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoronaSchVO vorgesehenen generellen Beschränkungen und Verbote, nach denen

- abweichend von § 11 Abs. 3 CoronaSchVO der Betrieb von nicht in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen mit Ausnahme des Versandhandels und der Auslieferung und Ablieferung bestellter Ware untersagt ist,

werden insoweit geändert, dass sie dann entfallen, wenn die Kundinnen und Kunden über ein tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO bei der Nutzung und Inanspruchnahme des vorgenannten Angebotes verfügen und mit sich führen.

Das negative Ergebnis muss von einer der in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. April 2021 in Kraft und gilt vorbehaltlich einer infolge der epidemiologischen Entwicklung erforderlichen Anpassung bis zum Ablauf des 18. April 2021.

Rechtsgrundlagen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)

Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218)

Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 352)

Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 08. April 2021 (GVBl. NRW. Seite 356)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010)

Begründung:

Mit dieser Änderungsverfügung wird die Modifikation der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne aufgehoben, soweit § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 und 7-8 CoronaSchVO betroffen sind. Im Ergebnis gilt die Modifikation der sog. Corona-Notbremse daher nur noch für den Einzelhandel und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO). Nur in diesem Bereich wird die Möglichkeit einer „Freitestung“ beibehalten.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Allgemeinverfügung vom 27. März 2021, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom gleichen Tage, Ausgabe 22/2021, Seite 2 ff.

zu 1.

Mit der Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 hat die Stadt Herne, als von der sog. Corona-Notbremse nach § 16 CoronaSchVO betroffene Kommune (Allgemeinverfügung des MAGS NRW über Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse vom 26. März 2021 (MBI. NRW. Seite 99a f.)) angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig gemacht wird.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens, welches von einem nachhaltigen und signifikanten Anstieg der sog. 7-Tage-Inzidenz geprägt wird, waren die mit der Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 eröffneten Lockerungen weitestgehend wieder aufzuheben. Hinsichtlich der Lockerungen bezogen auf den Einzelhandel sowie die Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen waren die eröffneten Lockerungen aufrechtzuerhalten.

Das Infektionsgeschehen stellt sich im Stadtgebiet Herne nunmehr wie folgt dar:

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 189,8 (Stand: 12. April 2021, 00:00 Uhr).

Vor dem Hintergrund der signifikant ansteigenden Tendenz, die den nach § 16 CoronaSchVO maßgeblichen Indexwert von 100 mittlerweile weit überschreitet, erscheint die Beibehaltung des status quo bei den durch die CoronaSchVO vorgegebenen Beschränkungen und das Abstand nehmen von weitergehenden Einschränkungen nicht weiter vertretbar, soweit nicht der Einzelhandel sowie die Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen betroffen sind.

Hinsichtlich des Einzelhandels sowie der Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoronaSchVO) sind die eröffneten Lockerungen bis zum Ablauf dieser Allgemeinverfügung aufrechtzuerhalten, da eine kurzfristige Aufhebung hier nicht verhältnismäßig wäre. Zudem sind im Bereich des Einzelhandels im Gegensatz zu den ansonsten überwiegend freizeithlich geprägten Angeboten und Dienstleistungen, die mit der sog. Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5, 7, 8 CoronaSchVO eingeschränkt werden, vermehrt notwendige Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger betroffen, so z.B. der Bedarf an Kinderkleidung oder Schuhen. Angesichts der Tatsache, dass diese Bedarfe

aufgrund des vorangegangenen „Lockdowns“ bei mehreren Bürgerinnen und Bürgern schon länger bestehen, wäre eine kurzfristige Einschränkung in diesem Bereich auch aus diesem Grunde nicht verhältnismäßig.

Von dem mir nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eingeräumten Ermessen (§ 40 VwVfG NRW) habe ich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem Interesse der betroffenen Bürger, daher insoweit Gebrauch gemacht, dass die eröffneten Lockerungen hinsichtlich des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen durch die Möglichkeit einer „Freitestung“ beibehalten werden.

Bei den in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Schnell- und Selbsttests muss es sich nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO um ein in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenes Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes mitzuführen. Ist ein tagesaktueller Test erforderlich, darf die Testvornahme bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen.

zu 2.

Die zeitliche Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist an die Geltungsdauer der CoronaSchVO vom 05. März 2021 in der ab dem 07. April 2021 geltenden Fassung und der Allgemeinverfügung des MAGS NRW vom 26. März 2021 ausgerichtet.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist daher auch dann zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 12. April 2021
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Burbulla
Stadtrat